

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wolferstadt

Die Gemeinde Wolferstadt erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens, für die Bereitstellung von Spiel- und Bastelmaterial sowie für die Stellung von Getränken. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, familiäre Gründe, etc.) fort. Gebührenpflicht besteht auch für Besuchskinder.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 – 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der wöchentlichen Buchungszeit. Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, werden die Gebühren des Kindergartens erhoben. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch 5 (Wochentage) geteilt wird.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

Durchschnittlich Tägliche Buchungsstunden	Kinderkrippe			Kindergarten		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
>2-3	60,--	50,--	40,--	-	-	-
>3-4	75,--	65,--	55,--	-	-	-
>4-5	90,--	80,--	70,--	80,--	70,--	60,--
>5-6	105,--	95,--	85,--	85,--	75,--	65,--
>6-7	120,--	110,--	100,--	90,--	80,--	70,--
>7-8	135,--	125,--	115,--	95,--	85,--	75,--

Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeit. Ohne Auswirkung auf die Buchungszeiten bleiben im Einzelfall mit der Kindertageseinrichtung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts (z. B. wegen Arztbesuch). Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(2) Die Gebühr für das 2. bzw. 3. Kind gilt nur, wenn Kinder einer Familie bzw. eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen. Als erstes Kind zählt immer das älteste Kind einer Familie bzw. eines Personensorgeberechtigten, das die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Die Gebühren nach dem Abs. 1 und 2 werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

(4) Es werden zusätzlich 6,50€ Spiel- und Getränkegeld erhoben. Solange die Summe aus Gebühren und Spiel- und Getränkegeld für Kindergartenkinder niedriger als 100,--€ ist, ist das Spiel- und Getränkegeld in diesem staatlichen Zuschuss enthalten.

(5) Die Auslagen für das Mittagessen werden nach Kostenaufwand erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Wolfenstadt, den 09.12.2021

[1 Änderung eingearbeitet: 03.08.2022]

Gemeinde Wolfenstadt

Philipp Schlapak

1. Bürgermeister